

Eine andere Möglichkeit war, daß der König das Konfiskationsgut seinem Hausgut einverleibte, wodurch es zwar nach wie vor in *proprietate regis* verblieb, aber nicht mehr der *ditio regiminis regii* unterlag.

Eine weitere Möglichkeit war, den eingezogenen Besitz in *beneficium* oder im Austausch auch in *proprium* zu überlassen. Zu einer solchen Verfügung wird sich aber der König nur dann entschlossen haben, wenn die Konfiskation als ein endgültiger Akt angesehen werden konnte, sei es, daß der Verurteilte auch sein Leben verlor und keine Erbenansprüche zu berücksichtigen waren, sei es, daß ein Ausgleich gefunden wurde, ohne daß es zur Rückübertragung kam.

Wenn wir auch meist nur Kenntnis von Verfügungen über Konfiskationsgut haben, wenn dieses in *proprium* überlassen und daher darüber geurkundet wurde, so zeichnen sich dennoch die Grundsätze in etwa ab, nach denen die Könige mit konfisziertem Besitz verfahren.

In Baiern war es nach dem Tode Herzog Arnolfs im Juli 937 zwischen seinen Söhnen und dem König über Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Königsdienst im Zusammenhang gestanden haben dürften⁶⁴⁾, zum Bruch gekommen. Der König konnte sich jedoch durchsetzen. Er überließ das bairische Herzogtum Arnolfs Bruder Berthold und schuf zur Wahrnehmung der Rechte des Königs am bairischen Reichsgut die bairische Pfalzgrafschaft, die er Arnolfs gleichnamigem Sohn übertrug. Nach Herzog Bertholds Tod (23. 11. 948) folgte im Herzogtum Ottos Bruder Heinrich (I.), der mit Arnolfs Tochter Judith verheiratet war⁶⁵⁾. In Diplomen Ottos spiegeln sich die Konfiskationen wider, die auch in Baiern eine Begleiterscheinung dieser unruhigen Jahre mit ihren Parteiungen und bewaffneten Auseinandersetzungen waren.

946 übertrug der König dem Grafen Eberhard wieder den Erbbesitz, den König Arnolf einst dessen Großvater, dem Grafen Sigihard, im Chiemgau *in proprietatem donavit et que postea cum totius populi*

⁶⁴⁾ Letzten Endes ging es um die Grundsatzfrage, welche rechtlichen Auswirkungen das Zugeständnis des *ius hereditarium*, das König Heinrich I. Herzog Arnolf für das bairische Herzogtum und Reichsgut gemacht hatte (s. oben S. 400), auf den Folgeanspruch der Söhne und die damit verbundenen leihrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem König beim Mannfall hatte. Mit dem Nachfolgeanspruch, den das *ius hereditarium* dem Leiheerben gab, hing denn auch der Streit zusammen, von dem Widukind berichtet. Bekanntlich wurde die Entscheidung zugunsten des Folgerechtes der Söhne von verstorbenen Söhnen durch einen Zweikampf im Mai 938 auf einem Landtag bei der Pfalz Steele bei Essen an der Ruhr getroffen. Siehe oben S. 402.

⁶⁵⁾ Reindel, Handbuch (siehe oben Anm. 38) S. 216 ff.